

Gundelfingen, 25.08.2023

## Pressemeldung

der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens gemäß § 21 (3)  
der Gemeindeordnung zur Weiterführung der Straßenbahn

### **Worum geht es beim Bürgerentscheid?**

Welche unmittelbaren Folgen wird der Bürgerentscheid haben?

Wie bereiten wir uns darauf vor?

Am 20.07.2023 hat der Gemeinderat Gundelfingen im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung die Zulässigkeit des durch uns initiierten Bürgerbegehrens festgestellt. Dafür konnten wir in ca. drei Wochen insgesamt mehr als 1.000 Unterschriften aus der Gundelfinger Bürgerschaft zusammentragen. Für dieses Engagement gebührt zunächst allen UnterzeichnerInnen wie auch den SammlerInnen der Unterschriften Dank und Anerkennung.

Als Termin für den dazu anzusetzenden Bürgerentscheid hat der Gemeinderat am 20.07.23 den 12.11.23 beschlossen. Unseren Terminvorschlag, den 03.12.23, hat der Gemeinderat mehrheitlich nicht akzeptiert, obwohl dieser Termin sachlich geboten war und zudem rechtlich möglich gewesen wäre. Wir hatten den Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung darüber informiert, daß vermutlich bis Ende November neue Prognosen des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg, ZRF, zum künftigen Fahrgastaufkommen vorliegen werden. Damit hätte der Bürgerschaft bei einer Terminierung des Bürgerentscheides auf den 03.12.23 eine bessere Informations-Grundlage vorgelegen, um beim Bürgerentscheid qualifiziert abstimmen zu können. Die in Aussicht gestellte Prognose wurde seitens eines GR-Mitgliedes jedoch als „Blick in die Glaskugel“ eingeordnet, auf den man nicht setzen dürfe. Daß eine naturwissenschaftlich ausgebildete Person eine solche Einschätzung abgibt, macht schon nachdenklich und lässt zwangsläufig die Frage deren Motivation aufkommen (cui bono - wem nützt es?).

Im Bürgerentscheid wird das Votum der BürgerInnen zu einer konkreten Fragestellung abverlangt: **„Sind Sie dafür, daß die Gemeinde Gundelfingen gegenüber dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg unverzüglich die Initiative ergreift, damit die Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 bis nach Gundelfingen, Untere Waldstraße, wieder in die Planungen aufgenommen wird?“**

Über diese Planungen mittels eines Bürgervotums abzustimmen, ist sachlich geboten, weil es entsprechende Beschlüsse früherer Gemeinderäte aus den Jahren 1986 und 1991 gibt. Zudem hat die Gundelfinger Bürgerschaft bereits 2013/2014 im Leitbildprozess („Eine lebenswerte Gemeinde gemeinsam gestalten“,) u.a. postuliert:

- *Die sichere, schnelle, attraktive und ressourcenschonende Erreichbarkeit des jeweiligen Zieles für alle VerkehrsteilnehmerInnen soll Ziel der Gundelfinger Verkehrsplanung sein.*
- *Die Verkehrssicherheit muss sich an den Bedürfnissen des jeweils schwächeren Verkehrsteilnehmers ausrichten.*
- *Die Umsetzung der Stadtbahnverlängerung (in Gänze bzw. Abschnitten) muss nach dem Vorliegen aktueller Verkehrsgutachten und unter Bürgerbeteiligung entschieden werden.*

[Quelle: [https://www.gundelfingen.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Leitbild\\_Gundelfingen.pdf](https://www.gundelfingen.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Leitbild_Gundelfingen.pdf)]

Wir sind zuversichtlich, daß die Gundelfinger Bürgerschaft am 12.11.23 diese Fragestellung positiv bescheiden wird. Nur durch die Wiederaufnahme der Planungen wird man weitergehende, sachlich fundierte Aufklärung und fundierte Informationen dazu erhalten, ob die Straßenbahnverlängerung durch Gundelfingen die gemäß Leitbildprozess bereits eingeforderte, angemessene und richtige Lösung für die Lösung der Gundelfinger Verkehrsplanung und -lenkung ist.

Ein positiver Bürgerentscheid bedeutet zunächst, daß die Gemeinde an den ZRF herantreten muß, damit dieser Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 bis nach Gundelfingen, Untere Waldstraße, wieder in die Planungen aufnehmen soll. Erst wenn dieser Schritt im ZRF mehrheitlich beschlossen wird, werden die Planungen dazu wieder aufgenommen. Dabei wird der ZRF schrittweise vorgehen. Man wird die alten Planungen überprüfen und sie auf heutige technische Erfordernisse, städtebauliche Gesichtspunkte, Kostenentwicklungen etc. anpassen müssen. In diese Prozesse werden die Gemeinde Gundelfingen - und somit auch die Gundelfinger Bürgerschaft - notwendigerweise eng eingebunden sein, da wir die Bedarfsträger sind.

Wir werden unsere eigenen Interessen und Positionen dazu angemessen vertreten können. Dabei werden wir auch alle Argumente und Fragestellungen einbringen können, die derzeit zu Recht in der Bürgerschaft kursieren. Diese berechtigten Argumente und Fragestellungen werden von der „Gegen-BI“ aber meist unzutreffend beantwortet oder in den falschen Zusammenhang gestellt. Dazu gehören Fragen

nach der besten städtebaulichen Lösung, nach bestmöglicher Vermeidung von Lärm, nach optimalen verkehrstechnischen Lösungen, nach möglichst wenig belastender Umsetzung während der Bauphase, nach der Kosten-Belastung für den ZRF und für die Gemeinde Gundelfingen usw.

Je qualifizierter und konstruktiver sich die Gemeinde-Organe wie auch wir als BürgerInnen in diesen Prozess einbringen werden, umso besser werden die Ergebnisse der Planungen sein. Dies wird entscheidend sein, um spätere Umsetzungsschritte und Folgekosten bestmöglich abschätzen und vorbereiten zu können.

Nach Abschluss der ersten Planungsphasen (Vor- und Entwurfsplanung) wird eine Art „Zwischenbilanz“ gezogen werden, um die grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens festzustellen. Zugleich wird man in dieser Zwischenbilanz wichtige Rahmenbedingungen für das weitere Vorgehen definieren, wie beispielsweise die Trassenführung, ihre beste städtebauliche Umsetzung, Finanzierung, technische und bauliche Umsetzung, bauliche Konsequenzen für die Gundelfinger Infrastruktur etc. Dieser Planungsprozess wird durch den ZRF durchgeführt und finanziert.

Sollte es nach dieser „Zwischenbilanz“ gravierende Gegenargumente gegen die Fortführung der Planungen geben, kann es zu einem, zwischen den Verfahrensbeteiligten einvernehmlich festgestellten Abbruch der weiteren Planungen durch den ZRF kommen. Dann werden der Gemeinde Gundelfingen keinerlei Kosten in Rechnung gestellt; Gundelfingen wird dann naturgemäß auch keine Straßenbahnverlängerung bekommen.

*„Sollte sich die Gemeinde aber ohne einen handfesten Grund gegen das Projekt entscheiden, obwohl der Zweckverband es nach der Vor- und Entwurfsplanung befürworten würde, fände der ZRF es fair, wenn die bis dahin angefallenen Planungskosten aufgeteilt würden.“*, hatte die BZ bereits am 20.07.2023 nach einer dezidierten Rückfrage dazu beim ZRF berichtet. Dieser gesondert berichteten „Klarstellung zu Planungskosten“ lag die gegenläufige Behauptung eines Gundelfinger Gemeinderates im Rahmen einer öffentlichen Diskussion zu diesem Thema zugrunde, der diese Kostenaufteilung wahrheitswidrig bestritten hatte.

Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung muß natürlich zwischen der Gemeinde Gundelfingen und dem ZRF getroffen werden, bevor man die Planung startet. Das versteht sich von selbst und entspricht dem üblichen Prozedere eines geordneten Verwaltungshandelns. Es war bislang aber nie die Rede davon, dass Gundelfingen - selbst nach einem unbegründeten Rückzieher auf der Basis der „Zwischenbilanz“ - die Planungskosten alleine tragen müsse.

Zwischenzeitlich hat die Gemeindeverwaltung uns amtlich beschieden, daß wir ab dem 18.09.23 die **öffentliche Plakatierung** als Wahlwerbung zum Bürgerentscheid starten dürfen. Zugleich bekamen wir konkrete Vorgaben, in welchen Rahmenbedingungen (Form, Größe, Aufstellungsorte etc.) sich diese Plakatierungen bewegen müssen. An diese Vorgaben werden wir uns selbstverständlich halten.

Die „Gegen-BI“ gegen die Straßenbahnverlängerung - um deren unmittelbare Realisierung es im Bürgerentscheid zunächst ja überhaupt nicht geht - hat allerdings bereits seit Anfang August großflächig übergroße Wahlwerbung in Gundelfingen plakatiert. Diese Plakatierung trägt nicht gerade zur Ortsverschönerung bei. Wir fragen uns, ob die Gemeindeverwaltung der „Gegen-BI“ andere Plakatierungsvorgaben erteilt hat und ob deren frühere und übergroße Plakatierung rechtlich zulässig ist. Dem Vernehmen nach hat die Gemeindeverwaltung diese Plakatierung der „Gegen-BI“ erst kürzlich rechtlich beanstandet und die „Gegen-BI“ zum Rückbau aufgefordert. Wir werden aufmerksam beobachten, wie sich dieses Unterfangen entwickeln wird.

Aktuell sind wir damit beschäftigt, mit geeigneten Maßnahmen unsere eigene Plakatierung sowie begleitende Maßnahmen inhaltlich und in der bestgeeigneten Darstellungsform zu entwickeln. Wir sind darauf eingestellt, die Plakatierung ab dem 18.09.2023 im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Dazu werden wir zu gegebener Zeit im Detail berichten und sowohl die Presse als auch die Öffentlichkeit an der Aktion angemessen beteiligen.

Gemäß § 21 (5) der Gemeindeordnung Baden-Württemberg „ ... muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch **Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information** bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.“ Bislang sind uns dazu noch keine Details bekannt gegeben worden, obwohl wir eine frühzeitige und vertrauensvolle Einbindung in den Entstehungs-Prozess der **Informationsbroschüre** erbeten haben. Diesem Ansinnen wurde leider nicht entsprochen, obwohl wir immerhin mit der Legitimation von mehr als 1.000 Unterschriften für das Bürgerbegehren versehen sind.

Soweit wir vernehmen, beschäftigen sich bislang nur die Gemeindeorgane mit diesem Diskussions-Prozess. Bei dieser Diskussion ist aber die „Gegen-BI“ insoweit beteiligt, da es ja mehrfache personelle Überschneidungen zwischen der „Gegen-BI“ und dem Gemeinderat gibt. Sobald die Gemeindeorgane sich auf die Rahmenbedingungen geeinigt haben und der Umfang der Broschüre feststehen wird, will die Gemeindeverwaltung uns über den uns zustehenden Umfang zur Berichterstattung in der Broschüre informieren. Auch dazu werden wir zu gegebener Zeit berichten.